Betriebssportverband
Rheinland e.V.

Jugendordnung (JuO)

der Sportjugend im

Betriebssportverband Rheinland e.V.

-

Präambel

Die Sportjugend des Betriebssportverbands Rheinland e.V. - im Weiteren als „Sportjugend des BSV Rheinland“ - bezeichnet, stellt sich offensiv ihrer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe und entwickelt auf dieser Basis ihre strategische und inhaltliche Aufstellung. Dabei stehen die Bedürfnisse der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aller Geschlechter im Sport an erster Stelle. Mit Blick auf diese Zielgruppe und die strategische Ausrichtung strebt die Sportjugend des BSV Rheinland an und empfiehlt, dass bei den eingesetzten Amts- und Funktionsträgern in angemessenem Umfang Menschen beteiligt werden, die noch nicht 27 Jahre alt sind.

§1 Name und rechtliche Stellung

1. Die Jugendorganisationen der Mitglieder der Sportjugend des BSV Rheinland bilden die Sportjugend des Betriebssportverbands Rheinland e.V. Sie vertritt alle jungen Menschen in den Mitgliedsorganisationen, die noch nicht 27 Jahre alt sind.

2. Die Sportjugend des BSV Rheinland ist die Jugendorganisation im Betriebssportverband Rheinland e.V. Sie ist anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (KJHG).

3. Die Sportjugend des BSV Rheinland führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Betriebssportverbands Rheinland e.V. selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zugewiesenen Mittel des Betriebssportverbands Rheinland e.V. zuständig.

4. Die Sportjugend des BSV Rheinlands ist steuerrechtlich unselbständig.

5. Die Sportjugend des BSV Rheinlands ist eine Untergliederung des Betriebssportverbands Rheinland e.V. und unterliegt, soweit die folgenden Regelungen nicht abweichen, der Satzung des Betriebssportverbands Rheinland e.V.

§2 Grundsätze

1. Die Sportjugend des BSV Rheinland bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und setzt sich für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.

2. Die Sportjugend des BSV Rheinland ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung, Herkunft und sexuelle Orientierung ein.

3. Die Sportjugend des BSV Rheinland setzt sich für manipulationsfreien Jugendsport und für die Erziehung zu Fair Play und Respekt ein.

4. Sie tritt durch angemessene Formen der Jugendarbeit und ihrer präventiven Arbeit jeglicher Art von rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.

5. Die Sportjugend des BSV Rheinland verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Verbandsführung.

6. Die Sportjugend des BSV Rheinland ist Mitglied der Sportjugend NRW und kann Mitglied in anderen Organisationen sein.

§3 Zweck und Aufgaben

1. Die Sportjugend des BSV Rheinland fördert die Jugendarbeit im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Betriebssportverbands Rheinland e.V.

2. Die Sportjugend des BSV Rheinland engagiert sich zur Erfüllung ihres Zwecks und zum Erreichen ihrer Ziele in den beiden übergeordneten Handlungsbereichen der Jugendverbandsarbeit sowie der Jugendsportentwicklung.

   Innerhalb dieser Handlungsbereiche agiert die Sportjugend des BSV Rheinland in folgenden Handlungsfeldern:

- Jugendverbandsarbeit
- Jugendpolitik
- Partizipation und ehrenamtliches Engagement
- Internationale Jugendarbeit
- Jugendsportentwicklung
- Kommunale Netzwerkarbeit

3. Bei der Bearbeitung dieser Handlungsfelder übernimmt die Sportjugend des BSV Rheinland folgende Aufgaben:

- Interessenvertretung
- Betreuung und Unterstützung der Jugendorganisationen der BSG'en
- Innovation
- Jugendbildung
- Konzeptentwicklung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Kooperation/Netzwerke
- Qualifizierung
- Freiwilligendienste

§4 Organe

Organe der Sportjugend des BSV Rheinland sind:

1. die Jugendversammlung
2. der Jugendvorstand

§ 5 Jugendversammlung

1. Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen. Sie sind das höchste Organ der Sportjugend des BSV Rheinland. Die Jugendversammlung besteht aus den benannten Delegierten der Jugendorganisationen, der Mitglieder des Betriebssportverbands Rheinland e.V. sowie den Mitgliedern des Jugendvorstands. Die Delegierten und Mitglieder des Jugendvorstands haben je eine Stimme.

2. Die Jugendversammlung der Sportjugend des BSV Rheinland ist alle drei Jahre einzuberufen und soll in der ersten Hälfte des Kalenderjahres stattfinden. Jede Jugendversammlung wird von einem Mitglied des Jugendvorstands geleitet. Ist kein Jugendvorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Die Einberufung zu allen Jugendversammlungen erfolgt in Textform mit der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Jugendwart des BSV Rheinland.

3. Aufgaben der Jugendversammlung sind:

   a) Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstands,
   b) die Beratung und Verabschiedung des Haushaltsvoranschlages,
   c) die Entlastung des Jugendvorstands,
   d) alle drei Jahre die Durchführung der Wahlen des Jugendvorstands,
   e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
   f) die Benennung der Delegierten zum Jugendtag der Sportjugend des LSB NRW,
   g) Nachwahl von Mitgliedern des Jugendvorstands.

-

4. Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Jugendvorstand spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich - unter Angabe des Namens - zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Spätestens zwei Wochen vor der Versammlung sind die Anträge den Mitgliedern bekanntzugeben.

§6 Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus:

- dem Sprecher (Jugendbeauftragter des BSV Rheinland)
- den Jugendbeauftragten der Betriebssportgemeinschaften (BSGen)

1. Der Jugendbeauftragte vertritt die Interessen der Jugend nach innen und nach außen; er ist Mitglied des erweiterten Vorstands des Verbandes. Der Jugendbeauftragte wird von der Jugendversammlung für drei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

2. Bei Ausscheiden oder Verhinderung eines Mitgliedes des Jugendvorstands vor Ablauf seiner Amtszeit, bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusmäßigen Neuwahl. Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.

-

3. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Präsidium des Verbandes verantwortlich.

4. Die Sitzungen des Jugendvorstands finden bei Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstand ist vom Jugendbeauftragten unverzüglich eine Sitzung einzuberufen.

   An den Sitzungen des Jugendvorstands können teilnehmen:

   - ein Vorstandsmitglied des Verbandes
   - jeweils ein Jugendbeauftragter der BSGen des BSV Rheinland e.V.

5. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten im Verband. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Unterausschüsse bilden. Diese Bildung bedarf der Zustimmung des Präsidiums. Die Beschlüsse der Unterausschüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstand und des Präsidiums.

§7 Datenschutz

Die Sportjugend des BSV Rheinland richtet sich unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des § 12 Abs. 1 bis 5 der Satzung des Betriebssportverband Rheinland e.V.

§8 Änderungen und Inkrafttreten der JuO

1. Änderungen der Jugendordnung können nur von einer ordentlichen Jugendversammlung oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen Jugendversammlung beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.
2. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Die Jugendordnung oder deren Änderungen treten in Kraft, wenn sie von der Mitgliederversammlung des Betriebssportverbands Rheinland e.V. bestätigt worden sind.

-

Beschlossen von der Jugendversammlung BSV Rheinland e.V. am 25.04.2026,
bestätigt von der Mitgliederversammlung vom 25.04.2026